

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stefanie Lejeune und Uta Schellhaaß (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Entschädigung zu Unrecht Inhaftierter

Die **Kleine Anfrage 1952** vom 21. Januar 2009 hat folgenden Wortlaut:

Die Entschädigung von zu Unrecht inhaftierten Personen wird durch das Bundesgesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) sowie in Fällen der Entschädigung von der Justiz der ehemaligen DDR zu Unrecht inhaftierter Personen das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen in Beitrittsgebiet (StrRehaG) geregelt.

Auf ihrer Herbstkonferenz im November 2008 haben die Justizminister der Länder beschlossen, eine Anpassung der Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3 StrEG von derzeit elf Euro auf 25 Euro pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung vorzunehmen. Diskutiert wurden aber auch deutlich höhere Entschädigungsbeträge.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren in den Jahren 2006 bis 2008 in rheinland-pfälzischen Haftanstalten zu Unrecht in Haft bzw. Untersuchungshaft (jeweils nach Jahren getrennt auflisten)?
2. Wie viele Tage betrug die jeweilige Verweildauer dieser Personen in Haft und wie hoch und in welcher Art war die gewährte Entschädigung für die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung?
3. Wie viele Klagen auf Gewährung von Entschädigungsleistungen wurden nach dem StrRehaG in den vergangenen 15 Jahren an rheinland-pfälzischen Sozialgerichten anhängig gemacht und wie viele mit Erfolg für die Kläger?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Höhe der derzeit geltenden Haftentschädigung sowie ihr Erhöhung auf 25 Euro unter dem besonderen Gesichtspunkt der durch den Strafvollzug gegebenen, gravierenden Eingriffe in die Grundrechte und persönliche Freiheit der Betroffenen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2009 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Aus der Staatskasse entschädigt wird, wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird; ebenso wird entschädigt, wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, StrEG).

Zahlenangaben für Personen, die in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten für Verfahren von Staatsanwaltschaften außerhalb von Rheinland-Pfalz inhaftiert waren und dort wegen zu Unrecht erlittener Haft nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen entschädigt worden sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Die nachfolgenden Zahlenangaben zu Fragen 1 und 2 beziehen sich deshalb nur auf Personen, die in Verfahren rheinland-pfälzischer Staatsanwaltschaften inhaftiert waren und in Rheinland-Pfalz entschädigt worden sind.

b. w.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz wurden in den Jahren 2006 bis 2008 wegen zu Unrecht erlittener Haft entschädigt:

2006	28 Personen
2007	13 Personen
2008	13 Personen

Zu Frage 2:

Bei den in Frage 1 genannten Personen betrug die jeweilige entschädigungspflichtige Tageszahl:

2006	3 399 Tage
2007	744 Tage
2008	1 580 Tage

An Entschädigungsleistungen für Nicht-Vermögensschäden (gemäß § 7 Abs. 1 und 3 StrEG) wurden gezahlt:

2006	33 389 EUR
2007	8 184 EUR
2008	17 380 EUR

An Entschädigungsleistungen für Vermögensschäden (gemäß § 7 Abs. 1 und 2 StrEG) wurden gezahlt:

2006	10 042,33 EUR
2007	2 190,36 EUR
2008	27 964,96 EUR

Zu Frage 3:

Das Landessozialgericht in Mainz hat insoweit folgende Aufstellung übermittelt:

Sozial- gerichte	Klagen auf Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG in den vergangenen 15 Jahren in der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz				
	eingegangene Klagen	noch anhängig	mit Erfolg		ohne Erfolg
			ganz	teilweise	
Koblenz	7	0	1	1	5
Mainz	1	1	0	0	0
Speyer	1	0	0	0	1 (Klagerücknahme)
Trier	0	0	0	0	0
Summe	9	1	1	1	6

Zu Frage 4:

Die Landesregierung befürwortet die Erhöhung des Entschädigungsbetrags für Nicht-Vermögensschäden auf 25 Euro pro Tag. Sie hat zwischenzeitlich einen dementsprechenden Gesetzesantrag des Landes in den Bundesrat eingebracht.

Dr. Heinz Georg Bamberger
Staatsminister